

Bekanntmachung
über die Auslegung der Aufstellung von 3
Bebauungsplänen zur Ermöglichung von Fotovoltaikanlagen in Schweighausen,
Altofing und Aich (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat hat am 05.07.2018 die vom Planungsbüro Komplan, Landshut ausgearbeiteten 3 Bebauungspläne für die Gebiete Schweighausen, Altofing und Aich jeweils in der Fassung vom 05.07.2018 mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Änderungspläne liegen samt Begründung und den zusammenfassenden Erklärungen nach § 10a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Hauptstraße 34, 83367 Petting, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Außerdem stehen die Unterlagen per Download auf den Internetseiten der Gemeinde Petting www.gemeinde-petting.de unter dem Menüpunkt „Rathaus/Bauleitplanung/Fotovoltaikanlagen Schweighausen, Altofing und Aich“ zur Verfügung. Die Satzungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Petting
Petting, 30.08.2018


Karl Lanzinger, 1. Bürgermeister

